

Satzung zur Änderung der Erstellung von Zeugnissen in Masterstudiengängen an der Technischen Universität München

Vom 21. April 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

1. In § 13 der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität München vom 11. September 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. April 2008, wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 1 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f) und g) der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“
2. In § 16 der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Baustoffe, Bauchemie und Instandsetzung an der Technischen Universität München vom 11. September 2006, wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 1 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f und g der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“
3. In § 18 der Fachprüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium für Studenten der Biochemie an der Technischen Universität München vom 20. September 2000 (KWMBI II 2001 S. 186), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Juli 2007, wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 1 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f und g der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“

4. In § 18 der Fachprüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium für Studenten der Biologie an der Technischen Universität München vom 7. August 2001 (KWMBI II 2002 S. 838), geändert durch Satzung vom 29. August 2007, wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Abs. 1 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f und g der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“

5. In § 11 der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Brauwesen und Getränketechnologie an der Technischen Universität München vom 23. April 2001 (KWMBI II 2002 S. 413), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Juli 2007, wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Abs. 1 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f und g der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“

6. In § 10 der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie an der Technischen Universität München vom 18. Juli 2002 (KWMBI II 2003 S. 960) wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 1 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f und g der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“

7. In § 16 Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen an der Technischen Universität München vom 10. Oktober 2006 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 1 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f und g der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“

8. In § 14 der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Communications Engineering vom 18. August 1998 (KWMBI II S. 1332), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Juli 2007, wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 1 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f und g der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“

9. In § 14 der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Computational Mechanics an der Technischen Universität München vom 20. April 2006, geändert durch Satzung vom 10. November 2006, wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 1 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f und g der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“

10. In § 16 der Fachprüfungsordnung für den interdisziplinären Masterstudiengang Computational Science and Engineering an der Technischen Universität München vom 9. Oktober 2006 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 1 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f und g der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“

11. In § 13 der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Consumer Science vom 22. September 2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Juli 2007, wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 1 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f und g der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“

12. In § 14 der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Earth Oriented Space and Technology vom 10. April 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 9. September 2008, wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 1 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f und g der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“

13. In § 14 der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität München vom 13. August 2001 (KWMBI II 2002 S. 886), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Juli 2007, wird als Abs. 6 angefügt:

- „(6) Abweichend von Abs. 3 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f und g der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“
14. In § 22 der Fachprüfungs- und Studienordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang Advanced Materials Science der Technischen Universität München, der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Universität Augsburg vom 6. Juni 2006 wird als Abs. 5 angefügt:
- „(5) Abweichend von Abs. 1 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f und g der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“
15. In § 7 der Fachprüfungsordnung für den Erwerb des akademischen Grades "Master of Science with Honours" des Bayerischen Graduiertenkollegs in den Studiengängen Computational Mechanics und Computational Science and Engineering an der Technischen Universität München vom 7. April 2005, wird als Abs. 3 angefügt:
- „(3) Abweichend von Abs. 1 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f und g der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“
16. In § 20 der Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den gemeinsamen Elite-Masterstudiengang „Software Engineering“ (PO-SE) der Universität Augsburg, der Technischen Universität München und der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 30. Oktober 2006, geändert durch Satzung vom 14. August 2008, wird als Abs. 3 angefügt:
- „(3) Abweichend von Abs. 1 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f und g der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“
17. In § 16 der Fachprüfungsordnung für den Elite-Masterstudiengang Systeme der Informations- und Multimediatechnik (SIM) an der Technischen Universität München vom 22. Juni 2006 wird als Abs. 4 angefügt:
- „(4) Abweichend von Abs. 1 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß An-

lagen f und g der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“

18. In § 27 der Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den gemeinsamen Elitestudiengang „Finance & Information Management“ der Universität Augsburg und der Technischen Universität München vom 21. Februar 2005 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Abs. 1 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f und g der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“
19. In § 54 der Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Ernährungswissenschaft an der Technischen Universität München vom 6. Juli 2001 (KWMBI II 2002 S. 1398), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Mai 2003 (KWMBI II 2004, S. 1430), wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 1 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f und g der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“
20. In § 13 der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Forst- und Holzwissenschaft an der Technischen Universität München vom 20. September 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 6. März 2008, wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Abweichend von Abs. 3 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f und g der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“
21. In § 14 der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformation an der Technischen Universität München vom 10. November 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2008, wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Abs. 1 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f und g der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“
22. In § 14 der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Horticultural Science an der Technischen Universität München vom 21. September 2004, geändert durch Satzung vom 30. April 2007, wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Abweichend von Abs. 1 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f und g der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“

23. In § 24 der Fachprüfungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang Industrial Chemistry der Technischen Universität München (TUM) und der National University of Singapore (NUS) am „German Institute of Science and Technology“ (GIST) in Singapur vom 8. August 2002 (KWMBI II 2003 S.1049) wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Abweichend von Abs. 3 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f und g der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“

24. In § 13 der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Technischen Universität München vom 22. April 2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Mai 2007, wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 1 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f und g der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“

25. In § 23 der Fachprüfungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang Ingenieur- und Hydrogeologie der Technischen Universität München und der Ludwig-Maximilians-Universität München am Münchner Geozentrum vom 22. September 2006 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 1 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f und g der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“

26. In § 13 der Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Land Management and Land Tenure der Technischen Universität München vom 14. September 2001 (KWMBI II S. 2002 S. 1124), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. März 2008, wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 1 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß An-

lagen f und g der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“

27. In § 12 der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Landnutzung an der Technischen Universität München vom 12. November 2001 (KWMBI II 2002 S. 1473), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Juli 2007 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 1 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f und g der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“

28. In § 13 der Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Management of Innovation and Leadership an der Technischen Universität München vom 10. Juli 2007, geändert durch Satzung vom 29. August 2008, wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 1 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f und g der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“

29. In § 13 der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Business Administration (MBA) an der Technischen Universität München vom 22. März 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Juli 2008, wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 1 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f und g der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“

30. In § 21 der Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie an der Technischen Universität München vom 8. September 2000 (KWMBI II 2001 S. 170), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Juli 2007 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 1 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f und g der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“

31. In § 13 der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltiges Ressourcenmanagement (Sustainable Resource Management) an der Technischen Universität München vom 27. September 2001 (KWMBI II 2002 S. 1225), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Februar 2006, wird als Abs.4 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 1 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f und g der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“

32. In § 16 der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Sustainable Resource Management (Nachhaltiges Ressourcenmanagement) an der Technischen Universität München vom 26. Juni 2006, geändert durch Satzung vom 31. Juli 2007, wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 1 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f und g der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“

33. In § 13 der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Ökologie an der Technischen Universität München vom 23. August 2002 (KWMBI II 2003 S. 1090), geändert durch Satzung vom 30. April 2007, wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Abs. 1 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f und g der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“

34. In § 48 der Fachprüfungsordnung für die Studiengänge Sportwissenschaft mit Abschluss Diplom, Bachelor oder Master vom 16. November 2001 (KWMBI II 2002 S. 1492), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. August 2007, wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Abs. 1 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f und g der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“

35. In § 16 der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Umweltingenieurwesen (Environmental Engineering) der Technischen Universität München vom 11. November 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Oktober 2008, wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 1 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f und g der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“

36. In § 14 der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Umweltplanung und Ingenieurökologie der Technischen Universität München vom 9. Februar 2001 (KWMBI II 2002 S. 193), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. April 2007, wird als Abs. 4 angefügt:
- „(4) Abweichend von Abs. 1 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f und g der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“
37. In § 13 Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität München vom 4. November 2005, geändert durch Satzung vom 31. Juli 2007, wird als Abs. 4 angefügt:
- „(4) Abweichend von Abs. 1 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f und g der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“
38. In § 11 der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Technologie und Biotechnologie der Lebensmittel an der Technischen Universität München vom 23. April 2001 (KWMBI II 2002, S. 421), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. August 2007, wird als Abs. 3 angefügt:
- „(3) Abweichend von Abs. 1 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f und g der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 1. April 2009 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 21. April 2009.

München, den 21. April 2009

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 21. April 2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. April 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. April 2009.